

Allgemeine Lieferbedingungen der Vetro Küche + Glas KG

§ 1 Rechtsgrundlagen

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Lieferant richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht.

§ 2 Zustandekommen eines Vertrages

(1) Der Vertrag zwischen Kunden und uns kommt durch unsere schriftlich erklärte Annahme, in der Regel durch unsere Auftragsbestätigung zu Stande. Der Zugang der Auftragsbestätigung erfolgt per Post, E-Mail oder Fax.
(2) Wir können bestimmen, dass der Kunde rechtserhebliche Erklärungen in Textform vorab an eine bestimmte E-Mail-Adresse oder Faxnummer schickt.

§ 3 Werbeaussagen

Proben, Muster sowie in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltende Leistungsbeschreibungen jeder Art sind als branchenübliche Näherungswerte lediglich dann verbindlich, wenn diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet wurden. Die technischen Spezifizierungen unserer gültigen Preisliste gelten als Bestandteil des Vertrages.

§ 4 Fristen, Lieferzeiten, Leistungsverzögerungen

§ 4.1 Voraussetzung des Beginns von Ausführungsfristen sind

der Eingang aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen wie

- (1) der Eingang der vereinbarten Vergütung bzw. Anzahlung (bei vereinbarter Vorkasse)
- (2) die Abklärung sämtlicher technischer Fragen durch Unterschrift unter unserer Freigabezeichnung
- (3) die Erfüllung sonstiger für die Auftragsausführung erforderlicher Voraussetzungen.
- (4) Die Einplanung von einzubauenden Handelsprodukten wie Spüle, Kochfeld, Armatur etc. erfolgt nach den Herstellerangaben, die wir auf der Homepage des Herstellers finden. Diese gelten als vereinbart. Ergänzende Angaben z.B. aus Verkaufshandbüchern sind uns vom Kunden zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

§ 4.2 Verbindlichkeit von Fristen

- (1) Fristen gelten vorbehaltlich rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Fristen vorbehaltlos zugesagt haben.
- (2) Angegebene Lieferzeiten beruhen auf Erfahrungswerten und sind stets nur als ungefähre Größe verbindlich, es sei denn, sie werden als verbindlich vereinbart.

- (3) Der Kunde kann nach Überschreiten der nach Satz 1 zugesagten Lieferzeit um eine Woche unter Bestimmung einer angemessenen Frist Lieferung verlangen. Verzug tritt erst bei Überschreitung dieser Frist ein.
- (4) Leistungsverzögerungen aufgrund äußerer, nicht von uns zu vertretender Einflüsse wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder ausbleibende Zulieferungen haben wir nicht zu vertreten und berechtigen uns zu einer angemessenen Anpassung der ursprünglich vereinbarten Fristen sowie, falls das

Leistungshindernis kein nur vorübergehendes ist, zum Rücktritt. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(5) Treten die vorgenannten Hindernisse beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung

§ 5 Versendung der Ware

Sofern der Kunde in Abweichung von der auf der Auftragsbestätigung vermerkten Versandart verlangt, findet der Gefahrübergang bereits mit Übergabe des Auftragsgegenstandes an die mit der Versendung beauftragte Person oder Anstalt statt (§ 447 BGB). Die Kosten einer Versendung sind vom Kunden zu tragen. Angemessene Teilleistungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 6 Annahme durch den Kunden (1) der Kunde ist zum Abladen der Ware verpflichtet. Dem Fahrer obliegt keine Abladepflicht. Durch das Abladen findet der Gefahrenübergang zum Abladenden statt.

(2) Mit der Unterschrift auf dem Lieferschein beim Empfang bescheinigt der Kunde die Unversehrtheit der Ware, nicht die vertragsgemäße Ausführung. Nachträgliche Schadensmeldungen werden nicht mehr anerkannt, die Beseitigung der Schäden wird auf Kosten des Kunden ausgeführt.

§ 6 Haftungsbeschränkungen

§ 6.1 Wir haften nur

- (1) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Inhaber, unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten;
- (2) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden;
- (3) für leichte Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der Nummer 2;
- (4) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- (5) für Sachschäden, für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgeschrieben ist;
- (6) für Mängel, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben;
- (7) soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den Schadensfall abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist, nur für aus dem Schaden resultierende Nachteile für den Kunden wie insbesondere höhere Versicherungsprämien.
- (6) Wir übernehmen keine Haftung für die Übereinstimmung unserer Planung der Arbeitsplatte mit der Kücheplanung. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Zeichnung auf Übereinstimmung mit der Küchenplanung zu prüfen. Mit der Unterschrift auf unsere Freigabezeichnung geht das Risiko für Ausschnittmaße und Übereinstimmung auf den Kunden über.

§ 6.2 Die in Abs. 1 beschriebene Haftungsbeschränkung gilt auch im Fall von Mängeln an Liefergegenständen; insofern wird die Vertragswidrigkeit mangelhafter Ware ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit eine Haftungsbeschränkung nach dem Produkthaftungsgesetz möglich ist.

§ 6.3 Unsere Haftung für einen beim Kunden aufgrund eines durch uns zu vertretenden Verzugs eintretenden Verzöge-

rungsschaden ist auf 5 % des Wertes der jeweiligen Ware begrenzt. Das Recht des Kunden wegen Verzugs oder groben Verschuldens vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

§6.4 Wir sind stets befugt, den Schaden selbst zu beseitigen, Dem Kunden wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Mängelhaftung

§ 7 Ansprüche des Kunden

(1) Schadensersatzansprüche wegen Mängeln können nur nach Maßgabe § 10 dieser AGB geltend gemacht werden.

(2) Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden sowie für die Geltendmachung seiner Rechte gilt § 377 HGB.

(3) Der Rücktritt wegen von uns nicht zu vertretender Pflichtverletzungen ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen nur zulässig, wenn wir zustimmen oder dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

(4) Ansprüche des Kunden aus Sachmängeln, welche wir nicht schriftlich anerkannt haben, verjähren spätestens zwölf Monate nach Abnahme der Ware durch den Kunden. Die Verjährung tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Erhebung einer Mängelrüge innerhalb der Verjährungsfrist ein. § 479 BGB bleibt unberührt. 8.1 Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen geschuldeten Untersuchung- und Rügeobliegenheiten (s.u. 8.3.) ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 8 Gewährleistung

§ 8.1 Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen geschuldeten Untersuchung- und Rügeobliegenheiten (s.u. 8.3.) ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie beginnt mit dem Lieferdatum. Werden unsere technischen Merkblätter oder Hinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfällt die Gewährleistung, wenn nicht der Kunde nachweist, daß der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.

§

§ 8.3Der Kunde ist verpflichtet, uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften gilt die Ware als genehmigt und die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ist ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.

§ 8.4Im Falle berechtigter Mängelrüge erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung. Ansprüche nach BGB 439.3 werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8.5Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Kunden fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

§ 8.6 Zahlungsbedingungen (siehe dazu § 16)

Der Kaufpreis ist in der Frist fällig, die in der Konditionsvereinbarung generell, oder in der Auftragsbestätigung individuell für den Fall vereinbart wurde. Die individuelle Regelung führt nicht automatisch zur Veränderung der Regelung in der Konditionsvereinbarung. Als Zahlung akzeptieren die Bank-Überweisung Ist der Kunde nicht WKV versicherbar, sind wir berechtigt, auch für laufende Aufträge Vorkasse zu verlangen.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

(1) Zurückbehaltungsrechte des Kunden kann dieser nur geltend machen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt, vollstreckbar oder entscheidungsreif sind.

(2) Aufrechnung einzelner Aufträge gegeneinander ist nicht zulässig. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen.

(3) Der Kunde kann nicht aufrechnen mit Gegenforderungen, die aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigenden Sachleistungsforderung resultieren.

(4) Die Aufrechnungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Insolvenz des Kunden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Bestimmung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.

(3) An der noch nicht im Eigentum des Käufers stehenden Ware sind Zugriffe Dritter oder Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen und ähnliche Maßnahmen an Dritte nicht zulässig. Gerichtliche Pfändungen sind uns unverzüglich mitzuteilen, damit wir Klage nach § 771 ZPO

erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt unabhängig von einer etwaigen Weiterverarbeitung alle aus einer Weiterveräußerung erzielten Forderungen in Höhe des fakturierten Endbetrages unserer Forderung ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist nur nach unserer Zustimmung zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt; die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

(5) Eine Weiterverarbeitung der an den Kunden unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware wird unter Ausschluss von § 670 BGB stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der uns gehörenden Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gelten die Absätze 1 - 4 dieser Vorschrift in gleicher Weise wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

(6) Wir sind im Übrigen berechtigt, im Rahmen von Delkredereverträgen das vorbehaltene Eigentum an Dritte zu übertragen. Die vorgenannten Regelungen sind in diesem Fall unter den entsprechenden Einschränkungen anwendbar.

§ 11 Sicherheiten

(1) Bei Fälligkeit unserer Forderung sowie im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Kunden haben wir Anspruch auf Sicherheitsleistung für alle fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

(2) Der Kunde verwahrt alle Vermögenswerte, an denen Sicherungsrechte zu unseren Gunsten bestehen, für uns unentgeltlich.

§ 12 Verzug

(1) Im Fall des Annahmeverzugs des Kunden sind wir berechtigt, nach § 373 HGB sowie den Vorschriften des BGB zu verfahren und insbesondere die Ware unter Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse auf Kosten des Kunden versteigern zu lassen oder anderweitig zu nutzen.

(2) Der Kunde verzichtet auf die Einrede der Verjährung gegen unsere Forderungen.

(3) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten KK Zinsen unserer Hausbank, mindestens jedoch 8% zu berechnen.

§ 14 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für den Fall eines Rechtsstreites an den ordentlichen Gerichten ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht oder Landgericht Köln. Dies gilt nur, wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand nach dem Gesetz besteht und es sich bei den Parteien um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt oder der Kunde nach Vertragsschluss seinen Sitz ins Ausland verlegt.

§ 15 Garantien

Garantien im Rechtssinne, die von unserem Verkaufs- oder Außendienstpersonal abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für nach Vertragsschluss abgegebene Erklärungen, die zu unseren Lasten Fristen oder wesentliche Vertragspflichten verändern oder Zahlungsaufschübe gewähren.

§ 16 Entsorgung von Transportverpackungen (B2B) Der Kunde übernimmt als gewerblicher Endabnehmer die Pflicht, die gelieferten Transportverpackungen (insbesondere Holzverschlüsse und Luftpolsterfolien) im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (VerpackDG / PPWR) auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Der Lieferant wird von der gesetzlichen Rücknahmepflicht für Transportverpackungen und damit zusammenhängenden Ansprüchen Dritter freigestellt.

Vereinbarung über die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungen

1. Die Parteien vereinbaren, dass es sich bei den vom Lieferanten verwendeten Verpackungen (insbesondere Holzverschlüsse, Holzgestelle und Kunststoffolien) um Transportverpackungen im Sinne des Verpackungsrechts handelt, die ausschließlich im B2B-Bereich anfallen.
2. Abweichend von den gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen des VerpackDG und der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) vereinbaren die Parteien, dass der Kunde die ordnungsgemäße stoffliche oder thermische Verwertung sowie die Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten übernimmt.
3. Ein Anspruch des Kunden auf Rücknahme der Verpackungen durch den Lieferanten oder auf Erstattung von Entsorgungs- und Transportkosten wird ausgeschlossen.

Technische Lieferbedingungen

Die Beurteilung des von VETRO Küche + Glas KG gelieferten Glases erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen“ Stand Mai 2009, Herausgeber Bundesinnungsverband des Glashandwerks und des Bundesverband Flachglas e.V. in 53840 Troisdorf

Wir verarbeiten nur Glas von bester visueller Qualität. Trotzdem fällt das Glas in die allgemeine Kategorie Bauglas. Die technischen Standards können deshalb nicht mit anderen Glasprodukten wie z.B. Brillenglas oder einem Weinglas verglichen werden.

Die visuelle Prüfung erfolgt aus einem Abstand von mindestens 1 m in einem Betrachtungswinkel, der der üblichen Nutzung entspricht. Geprüft wird bei diffusem Licht ohne direkter Sonneneinstrahlung oder künstlicher Beleuchtung. Etwaige Mängel dürfen nicht markiert sein.

Zulässig sind: Einschlüsse, Blasen, Punkte und Flecken, Menge 1 Stück in der Größe von 2mm umlaufender Kantenlänge bei unter 1 qm , und max. 3 Stück bei über 1 qm

Kratzer in der Summe der Einzellängen max. 45mm, Einzellänge max. 15mm, Haarkratzer nicht gehäuft erlaubt.

Die lokale Welligkeit von ESG Flächen darf 0,3mm bezogen auf die Messstrecke von 300mm nicht überschreiten. Die Verwerfung bezogen auf die Glaskantenlänge darf nicht größer als 3mm pro 1000mm sein. Ausnahmen bilden quadratischen Formaten und annähernd quadratischen Formaten (bis 1:1,5).

Eigenfarbe: Glas besteht aus farbigen Rohstoffen und erhalten dadurch eine Eigenfarbe. Die Eigenfarbe wird stärker, je dicker das Glas ist. Die Eigenfarbe kann von Charge zu Charge unterschiedlich sein.

Physikalische Merkmale: Anisotropien entstehen durch die Wärmebehandlung beim ESG Prozess. Das Oberflächengefüge des Glases verändert sich und dadurch die interne Spannungsverteilung. Das führt zu Doppelbrechungserscheinungen, bei denen das Licht bei manchen Blickwinkeln den Eindruck von dunkelfarbigen Ringen, Streifen oder Bändern auslöst.

Spontanbruch: Bedingt durch Nickelsulfideinschlüsse kann es bei Einscheibensicherheitsglas in äußerst seltenen Fällen zum sogenannten Spontanbruch kommen. Dieser erfolgt in der Regel – wenn überhaupt – nach Jahren und vor allem bei Glas, was großer Hitze ausgesetzt ist wie zum Beispiel Fassaden oder Dachfensterverglasung.

Unterschiedliche Oberflächenspannung in der Glasoberfläche können Glassauger oder andere Spuren im nassen Zustand sichtbar machen. Durch dauernde Nutzung verschwindet das Phänomen. Da es kein Fertigungsfehler ist, wird dies nicht als Reklamation anerkannt.

Für VETRO ESG Glas gelten im Prinzip die Bestimmungen der DIN EN 12150-1, auch wenn es durch den Wegfall des ESG Stempels kein ESG nach DIN EN 12150-1 ist.

Wir behalten uns vor, Glassorten sowie Oberflächen, sowie deren Eigenschaften zu ändern. Wir garantieren nicht, daß zeitlich unterschiedliche Lieferungen in Farbe und Oberfläche identisch sind. Bei Nachlieferungen empfiehlt sich eine entsprechende Bemusterung und ev. Die Neubestellung der ganzen Anlage.

Die Montageanleitung mit dem jeweils gültigen Stand ist Bestandteil dieser technischen Lieferbedingungen.

Die für die Verklebung von Glas verwendete Silikone müssen neutralvernetzend sein und dürfen keine Weichmacher enthalten.

Technische Änderungen ohne Ankündigung vorbehalten.